

**Forum Abschiebungsbeobachtung
am Flughafen Frankfurt am Main**

(FAFF)

Jahresbericht 2010/2011

(01.07.2010 - 31.12.2011)

Frankfurt am Main, im April 2012

Inhalt

1. Das Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main (FAFF).....	3
2. Die Abschiebungsbeobachtung.....	4
3. Rahmenbedingungen und die konkrete Arbeit der Abschiebungsbeobachtung und des FAFF im Berichtszeitraum	5
4. Zentrale Themen	7
4.1. Mittellosigkeit.....	7
4.2. Versorgung mit Lebensmitteln.....	7
4.3. Abschiebungen von kranken und suizidgefährdeten Personen.....	8
4.4. Trennungen von Familien.....	10
4.5. Verhalten von Ausländerbehörden, Polizeibehörden, Abschiebungshaftanstalten und Transportkräften.....	12
4.6. Kinder in der Rückführung / Abschiebung und Überstellung alter Menschen.....	14
4.7. Abschiebungen in Krisengebiete	14
4.8. Überstellungen gemäß der Dublin II-Verordnung.....	15
4.8.1. Überstellungen nach Italien.....	16
4.8.2. Überstellungen von unbegleiteten Minderjährigen	18
4.9. Abschiebungen von Roma.....	20
4.10. Vollzug durch die Bundespolizei.....	21
5. Resümee.....	21

1. Das Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main (FAFF)

Das Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main (FAFF) wurde 2006 gegründet.

Das FAFF hat folgende Aufgaben:

- Gegenseitige Information, um mehr Transparenz im Gesamtverfahren und Sachaufklärung im Einzelfall zu erreichen.
- Aufgreifen behaupteter Verstöße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verletzungen humanitärer Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vollzug von Abschiebungen.
- Anregung sachgerechter Verbesserungen des Vollzugs von Abschiebungen, auch bezüglich grundsätzlicher Problemstellungen.

Die Mitglieder des FAFF sind sachkundig und zur konstruktiven Mitarbeit bereit. Dem Forum gehören jeweils ein Vertreter / eine Vertreterin folgender Institutionen und Initiativen an:

- Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main
- Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Diakonisches Werk für Frankfurt am Main
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- Kommissariat der Katholischen Bischöfe in Hessen
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.
- Caritasverband Frankfurt e.V.
- Amnesty International
- Pro Asyl
- Hessischer Flüchtlingsrat
- als ständige Gäste: die Abschiebungsbeobachterinnen, die evangelische und die katholische Flughafenseelsorge

An der Besprechung problematisch erscheinender Fälle aus Hessen nehmen darüber hinaus Vertreter des Regierungspräsidiums Darmstadt teil.

Arbeitsweise:

- Das FAFF wird auf Einladung des Moderators alle drei Monate zusammengerufen. Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; die Teilnehmerinnen / Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beschlüsse / Empfehlungen des FAFF werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

- Das FAFF behandelt vorrangig Themen, die den unmittelbaren Vollzug von Abschiebungen betreffen. Alle personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz.
- Bei der Behauptung einer Verletzung humanitärer Ansprüche oder des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit dem Vollzug von Abschiebungen kann das Forum angerufen und um Stellungnahme gebeten werden.
- Das FAFF veröffentlicht jährlich einen Bericht über seine Arbeit.

2. Die Abschiebungsbeobachtung

Seit 2006 gibt es zwei 0,5 Stellen zur Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt. Im Berichtszeitraum von Anfang Juli 2010 bis Ende März 2011 waren Diana Nuñez und Sabine Mock Stelleninhaberinnen. Nach dem Ausscheiden von Sabine Mock wurde ihre Stelle ab September 2011 von Sofia Solkidou besetzt. Träger der jeweiligen Stellen sind das Diakonische Werk des Evangelischen Regionalverbandes in Frankfurt und der Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. Finanziell gefördert wird die Abschiebungsbeobachtung darüber hinaus von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der UNO Flüchtlingshilfe.

Aufgabe der Abschiebungsbeobachterinnen ist es, bei ausgewählten Abschiebungen am Flughafen Frankfurt/Main anwesend zu sein und den Mitgliedern des FAFF über besondere Vorkommnisse Bericht zu erstatten. Sie sind Ansprechpartnerinnen für Beratungsstellen, Behörden und Kirchengemeinden und vermitteln zwischen allen am Abschiebungsprozess beteiligten Personen, wie den Betroffenen, den Verwandten, der Bundespolizei, dem medizinischen Fachpersonal, den anordnenden Behörden und Rechtsanwälten. Sie händigen mittellosen Betroffenen ein Handgeld (bis zu ca. 50 Euro) aus kirchlichen Mitteln aus, damit sie im Zielland zu ihrer Familie fahren oder sich etwas zu Essen kaufen können. Außerdem übergeben sie Kontaktadressen von Hilfsorganisationen im Zielland. Dies ist insbesondere wichtig für Opfer von Menschenhandel und bei Dublin II-Überstellungen in europäische Mitgliedsstaaten.

Einmal jährlich legen die Abschiebungsbeobachterinnen dem FAFF einen ausführlichen schriftlichen Bericht vor.

3. Rahmenbedingungen und die konkrete Arbeit der Abschiebungsbeobachtung und des FAFF im Berichtszeitraum

Im Jahr 2010 wurden 6.907 Personen (Vorjahr 7.289) aus Deutschland auf dem Luftweg abgeschoben¹. Vom Flughafen Frankfurt aus waren es 3432 Menschen (im Vorjahr 3270). Davon fanden 1212 (Vorjahr: 1209) Abschiebungen mit Sicherheitsbegleitung statt. 2010 gab es 439 sogenannte Dublin II-Maßnahmen² (im Vorjahr 500). Die abgebrochenen Abschiebungen aufgrund von Widerstandshandlungen sind im Verhältnis zum Jahr 2009 deutlich zurückgegangen (69 Abschiebungen in 2010 gegenüber 104 in 2009). Aufgrund von passivem Verhalten bzw. Ankündigung von Widerstand bei nicht vorgesehener Sicherheitsbegleitung wurden 56 Maßnahmen abgebrochen. 13 Maßnahmen wurden nicht vollzogen, weil die Betroffenen Widerstand gemäß § 113 StGB leisteten oder eine Körperverletzung im Sinne § 223 StGB begangen haben. Aus medizinischen Gründen wurden 24 Maßnahmen abgebrochen, im Vorjahr waren es nur 16. Aufgrund der Beförderungsweigerung des Kapitäns fanden 16 geplante Rückführungen nicht statt³.

Im Jahr 2011 variieren die Zahlen nur geringfügig:

Über den Frankfurter Flughafen wurden 3442 Personen auf dem Luftweg abgeschoben. Davon flogen 1212 Personen begleitet und 500 Personen wurden im Rahmen einer Dublin II-Maßnahme überstellt. Aufgrund von Widerstandshandlungen wurden 80 geplante Rückführungen durch die Bundespolizei abgebrochen, davon 59 Maßnahmen aufgrund passiven und 21 Maßnahmen aufgrund aktiven Widerstands der Betroffenen. 24 geplante Rückführungsmaßnahmen wurden aus medizinischen Gründen und 13 geplante Rückführungen aufgrund der Beförderungsverweigerung des Flugzeugführers nicht vollzogen⁴.

Es ist anzumerken, dass es bei den Gründen des Abbruchs einer Maßnahme Überschneidungen geben kann. So kann es z.B. vorkommen, dass die Beförderungsverweigerung des Flugzeugführers aufgrund eines aktiven oder passiven Widerstands ausgelöst wird⁵.

¹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dagdelen, weitere Abgeordneten und die Fraktion „Die Linke“. Drucksache 17/5460.

² Überstellungen in den Mitgliedsstaat der EU, der für das Asylverfahren des Betroffenen gemäß Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. 2. 2003 (ABl. Nr. L 50 S.1) zuständig ist.

³ Laut Auskunft der Bundespolizei am Frankfurter Flughafen. Siehe auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dagdelen, weitere Abgeordneter und die Fraktion „Die Linke“.- Drucksache 17/5460.

⁴ Laut Auskunft der Bundespolizei am Frankfurter Flughafen.

⁵ So auch die Bundespolizei.

Die Abschiebungsbeobachterinnen am Flughafen Frankfurt/Main haben seit dem 1. Juli 2010 bis zum 31. Dezember 2011 550 Abschiebungen beobachtet. Sie haben sich dabei, wie schon im Vorjahr, auf kranke Personen, die in ärztlicher Begleitung abgeschoben wurden, sowie auf Familien und Personen, bei denen bereits ein oder mehrere Abschiebungsversuche gescheitert waren, konzentriert.

Von den beobachteten Abschiebungen sind insgesamt 49 abgebrochen worden. Davon sind 11 Maßnahmen aufgrund von Flugreiseuntauglichkeit und 19 Maßnahmen aufgrund aktiven oder passiven Widerstands der Betroffenen abgebrochen worden. Eine Maßnahme wurde nicht vollzogen, weil ein Asylantrag gestellt wurde. Eine weitere wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und vier weitere durch Entscheidungen von Verwaltungsgerichten nach stattgegebenen Eilanträgen gestoppt. In einem Fall sollte eine Frau nach Nigeria abgeschoben werden, obwohl sie eine gültige Aufenthaltsgenehmigung für Spanien hatte. Erst nachdem die Bundespolizei dies festgestellt hatte, wurde die Maßnahme abgebrochen. In einem weiteren Fall stimmten die Papiere der betroffenen Person nicht und in vier weiteren Fällen hatten sich die Betroffenen Selbstverletzungen zugefügt. Bei drei Abschiebungsversuchen weigerte sich der Flugkapitän, die Abzuschiebenden zu befördern. In vier Fällen konnten Maßnahmen wegen technischer oder meteorologischer Probleme nicht vollzogen werden.

Vom Frankfurter Flughafen finden nur ausnahmsweise Sammelabschiebungen statt. Im Berichtszeitraum wurden drei Sammelabschiebungen mit Vietnamesen ohne Zwischenfälle am 07.09.2010 (80 Personen), am 07.06.2011 (44 Personen) und am 08.11.2011 (24 Personen) jeweils nach Hanoi beobachtet.

Des Weiteren wurde die Abschiebung von fünf Marokkanern nach Marokko beobachtet, für die eigens ein Linienflugzeug (ohne Passagiere) eingesetzt wurde. Sie flogen in Begleitung von 16 Sicherheitsbeamten und einem Arzt.

Im Berichtszeitraum fanden sechs Sitzungen des FAFF statt. Es wurden grundsätzliche Themen wie auch Einzelfälle besprochen. Schwerpunkte waren die Trennung von Familien beim Vollzug, Abschiebungen von Kranken und Überstellungen gemäß der Dublin II-Verordnung nach Athen und Italien. Es wurde weiterhin die Aufgabe der Abschiebungsbeobachtung diskutiert und festgehalten, dass sie genauso wenig wie die Bundespolizei eine finale Rechtsprüfung leisten kann und darf.

In mehreren problematischen Fällen bat das Forum die zuständigen Landesbehörden bzw. Innenministerien schriftlich um Sachaufklärung, die in allen Fällen, wenn auch in unterschiedlichem Umfang, geleistet wurde.

4. Zentrale Themen

Im Folgenden werden seit Jahren bekannte und immer wiederkehrende, aber auch neue Problembereiche beim Vollzug von Abschiebungen am Flughafen Frankfurt/Main beschrieben. Die geschilderten Einzelfälle gehen auf den Jahresbericht der Abschiebungsbeobachterinnen am Flughafen Frankfurt zurück und sind in geringfügig abgeänderter Form übernommen worden. Die Abschiebungsbeobachterinnen sind mit den Änderungen einverstanden.

4.1. Mittellosigkeit

Immer wieder werden mittellose Personen an den Flughafen Frankfurt/Main gebracht. Oft haben sie vom Zielflughafen aus sehr weite Wege bis zum Heimatort vor sich und wissen nicht, wie sie ohne finanzielle Mittel dorthin gelangen sollen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, diesen Personen ein Handgeld (bis zu 50 Euro) aus kirchlichen Mitteln auszuhändigen, damit sie ihre Weiterreise finanzieren oder sich etwas zu Essen kaufen können.

In drei Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland) gibt es sogenannte Handgelderlasse. Diese regeln, dass mittellosen Personen, die abgeschoben werden sollen, ein Handgeld zwischen 50 und 70 Euro ausgehändigt wird. Bedauerlicherweise gibt es auf Seiten der anderen Bundesländer keine Anzeichen, diese gute und bewährte Praxis zu übernehmen.

Hierzu erklärt das Regierungspräsidium Darmstadt, dass das Hessische Innenministerium nach wie vor keine Notwendigkeit für einen Handgelderlass sehe, wie die bisherige Verfahrensweise zeige. Ein Handgeld müsse mithin weiterhin von kirchlichen oder anderen Stellen verauslagt werden, könne dann aber in Absprache mit der zuständigen Ausländerbehörde auf Antrag erstattet werden. Bei Bedarf stehe die Clearingstelle beim Regierungspräsidium Darmstadt auch weiterhin als Vermittlerin zwischen hessischen Ausländerbehörden und der Abschiebungsbeobachtung zur Verfügung.

4.2. Versorgung mit Lebensmitteln

Manchmal werden Personen an den Flughafen gebracht, die über längere Zeit nichts gegessen und getrunken haben. Hier hilft die vom Kirchlichen Sozialdienst für Passagiere (KSFP) regelmäßig bestückte Snackbox. Die Bundespolizei gibt im Bedarfsfall abzuschiebenden Personen Snacks und Getränke.

4.3. Abschiebungen von kranken und suizidgefährdeten Personen

Häufig werden auch kranke Personen über den Flughafen Frankfurt/Main abgeschoben. In der Praxis kommt es vor, dass die Bundespolizei von den zuständigen Ausländerbehörden nicht oder nur unzureichend über bestehende Erkrankungen informiert wird. Wenn kranke Personen abgeschoben werden, ist in der Regel das Vorliegen einer aktuellen Flugreisetauglichkeitsbescheinigung erforderlich. Eine solche liegt manchmal nicht vor oder ist veraltet.

Die sogenannte Checkliste zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg des Innenministeriums Nordrhein-Westfalens⁶ verlangt, dass Flugreisetauglichkeitsbescheinigungen maximal 14 Tage alt sein dürfen. Diese Checkliste richtet sich bedauerlicherweise ausschließlich an die nordrhein-westfälischen Ausländerbehörden.

Beispiele:

Am 07.10.2010 soll eine 70-jährige Irakerin nach Lyon in Frankreich im Rahmen einer DÜ-Maßnahme überstellt werden. Die zentrale Ausländerbehörde Gießen ist für die Maßnahme zuständig. Die Frau macht bereits auf den ersten Blick einen verwahrlosten und kranken Eindruck. Es stellt sich heraus, dass sie Diabetikerin ist und Medikamente gegen Bluthochdruck einnimmt. Es liegt keine Flugreisetauglichkeitsbescheinigung vor. In den Rückführungsräumen der Bundespolizei befindet sich ein in einem anderen Fall eingesetzter Arzt. Dieser untersucht die ältere Frau und stellt sowohl Bluthochdruck als auch einen zu hohen Blutzuckerspiegel fest. Daraufhin wird die Überstellung durch die Bundespolizei abgebrochen.

Auf Nachfrage erklärte das Regierungspräsidium Darmstadt hierzu, dass der zuständigen Zentralen Ausländerbehörde Gießen bis zum Abbruch der Maßnahme keine Anzeichen einer Erkrankung bekannt gewesen seien, und auch von der Ausländerin nicht geltend gemacht oder anhand von Nachweisen belegt worden seien.

Am 19.05.2011 wird eine suizidgefährdete Frau, die an Depressionen leidet, alleine, ohne ihren Mann und ihre Kinder, nach Aserbaidshan abgeschoben. Zuständig für die Abschiebung ist die Ausländerbehörde Günzburg in Bayern. Die Frau fliegt in Begleitung von drei Sicherheitsbeamten und zwei Ärzten. Zunächst sollte die Familie gemeinsam abgeschoben werden, aber das Verwaltungsgericht Augsburg hatte entschieden, dass die Frau auch al-

⁶ Runderlass des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 5.6.2008, Az. 15-39.22.03.-5-Checkliste

leine abgeschoben werden könne. Da sie sich in der Klinik befand, wurde sie von dort aus abgeholt und direkt zum Frankfurter Flughafen gebracht.

Am 01.08.2011 soll, veranlasst durch das Regierungspräsidium Gießen, ein iranischer Staatsangehöriger im Rahmen einer Dublin II-Maßnahme nach Italien überstellt werden. Der Mann sitzt regungslos im Warteraum. Als die Abschiebungsbeobachterin und ein Bundespolizeibeamter ihn ansprechen, sagt er, dass er sich sehr schlecht fühle und bittet darum, sich seine ärztlichen Unterlagen anzuschauen. Daraus geht hervor, dass er vor kurzem an einem bösartigen Tumor operiert worden ist und demnächst einen Arzttermin bei einem Lungenarzt hat, da aufgrund des Verdachts von Lungenmetastasen der Bedarf einer eingehenden Untersuchung besteht. Eine Flugreisetauglichkeitsbescheinigung liegt nicht vor und die Abschiebung wurde durch die Bundespolizei abgebrochen.

Auf Nachfrage erklärte das Regierungspräsidium Darmstadt hierzu, dass der zuständigen Zentralen Ausländerbehörde Gießen bis zum Abbruch der Maßnahme nicht bekannt gewesen sei, dass der Ausländer wenige Tage zuvor operiert worden war; auch seien keine ärztlichen Unterlagen vorgelegt worden und daher habe man von diesem Krankheitsbefund nichts wissen können. Warum die ärztlichen Unterlagen erst bei der Bundespolizei am Flughafen vorgelegt worden seien (und nicht schon den zuführenden Polizeibeamten) sei nicht nachvollziehbar, da diese Maßnahme sonst erst gar nicht durchgeführt bzw. schon auf dem Weg zum Flughafen abgebrochen worden wäre.

Am 02.11.2011 wird eine 72-jährige Frau von der Ausländerbehörde Eisenach zwecks Überstellung nach Frankreich in die Rückführung gebracht. Sie kommt aus einer Unterkunft, wo sie mit ihrer Tochter und ihrer Enkelin lebte. Sie geht sehr unsicher, ihr rechter Mundwinkel hängt nach unten, wie nach einem Schlaganfall, und sie klagt über Schwindel. Die Ausländerbehörde gibt an, dass die Frau beim Arzt gewesen sei und dass auch ein ärztliches Attest vorhanden sei. Dieses Attest kann jedoch nicht gefunden werden. Eine Flugreisetauglichkeitsbescheinigung liegt ebenfalls nicht vor. Die Frau bedauert, ihr Adressbuch nicht dabei zu haben, wo sie die Telefonnummer ihres Anwalts und ihrer Tochter notiert habe. Sie berichtet, dass an diesem Morgen alles zu schnell gegangen sei. Die Frau wirkt sehr verwirrt. Die Medikamente, die sie bei sich trägt, sind gegen Bluthochdruck und gegen Asthma. Die Maßnahme wird abgebrochen und die Bundespolizei begleitet die Frau

in die Flughafenklinik. Schließlich bringen sie die Transportkräfte zurück nach Eisenach.

Das Innenministerium von Thüringen bedauerte auf Nachfrage diesen Vorfall und fügte hinzu, dass der Ausländerbehörde keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen der 72-jährigen Frau aufgefallen und solche auch nicht geltend gemacht worden seien.

4.4. Trennungen von Familien

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass die Transportkräfte nur einzelne Familienangehörige zur Abschiebung an den Flughafen bringen. Gründe hierfür können sein, dass einzelne Familienmitglieder nicht zu Hause angetroffen wurden, dass diese aus gesundheitlichen Gründen nicht reisefähig sind oder dass sie (noch) nicht ausreisepflichtig sind.

In anderen Fällen stellt sich die Frage nach der Trennung der Familie erst am Flughafen.

Beispiele:

Am 10.08.2010 wird eine 27Jährige Mutter mit zwei kleinen Kindern ohne ihren Partner und Vater der Kinder aus Niedersachsen nach Peking abgeschoben. Dem Mann fehlen angeblich die erforderlichen Ausreisepapiere. Die Frau hört nicht auf zu weinen und meint, sie fürchte sich vor möglichen Repressalien in China, da sie einer chinesischen Minderheit angehöre.

Am 02.05.2011 wird ein Armenier durch die Ausländerbehörde des Westerwaldkreises ohne seine Ehefrau und seine drei Kinder nach Eriwan abgeschoben. Da die Kinder in Deutschland sehr gut integriert sind und einer von ihnen minderjährig ist, darf die Mutter vorerst in Deutschland bleiben, allerdings ohne ihren Ehemann.

Am 06.12.2010 soll ein Vater mit seinen zwei minderjährigen Kindern nach Belgrad abgeschoben werden. Zuständig ist die Stadtverwaltung Hameln in Niedersachsen. Die Mutter ist schwer krank und befindet sich auf unabsehbare Zeit im Krankenhaus. Eine Stunde vor Abflug erhält die Bundespolizei eine Fax-Mitteilung vom Verwaltungsgericht Hannover mit der Aufforderung, die Abschiebung abubrechen.

Das Innenministerium in Niedersachsen erklärte zu diesem Fall, dass unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie grundsätzlich eine gemeinsame Abschiebung

von Eltern und minderjährigen Kindern durchzuführen sei, es sei denn, eine Familie hätte den Grund der Trennung selbst zu vertreten. Dies träfe auf den geschilderten Fall zu. Die Familie sei der Möglichkeit der freiwilligen Ausreise nicht nachgekommen, obwohl eine Ausreisepflicht bestand. Die seitens der Klinik abgegebene Erklärung zum Gesundheitszustand der Mutter habe nicht ansatzweise den fachlichen Mindestanforderungen an ein ärztliches Attest entsprochen, so dass die Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde, die rechtmäßig eingeleitete Abschiebung der Familie nicht abubrechen, angemessen und verhältnismäßig gewesen sei. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover, die Abschiebung einstweilig auszusetzen, sei unter dem Eindruck der fernmündlichen Aussage eines Arztes gefasst worden, die offensichtlich nicht den Tatsachen entsprochen habe. Im Übrigen sei die Familie am 6.1.2011 gemeinsam nach Serbien ausgereist.

Am 04.05.2011 wird eine im 7. Monat schwangere Mutter mit ihrem Kleinkind und ohne ihren Partner und Vater der Kinder nach Belgrad abgeschoben. Sie wird von einem Arzt zum Flughafen begleitet. Das Verwaltungsgericht hatte nach einem Eilantrag kurz vor ihrem Abflug entschieden, dass die Frau nur unter Begleitung eines Arztes nach Belgrad abgeschoben werden dürfte. Der Arzt, der eigentlich nicht dafür vorgesehen war, erklärte sich bereit mitzufliegen.

Am 02.08.2011 soll eine Familie aus dem Kosovo nach Budapest überstellt werden. Angekündigt wurden die Mutter, der Vater und 6 Kinder. Zuständig ist die Ausländerbehörde Germersheim in Rheinland-Pfalz. Nach Ankunft bei der Bundespolizei fehlt die 13 Jahre alte Tochter der Familie, die sich bei Verwandten in Holzkirchen (NRW) aufhielt. Der älteste Sohn (17 Jahre) äußert gleich nach ihrer Ankunft, dass die Familie um 05.00 Uhr morgens von den Transportkräften abgeholt worden sei und dass ein Mitarbeiter der Ausländerbehörde versprochen habe, dass man die Schwester rechtzeitig abholen und sie zum Flughafen bringen werde, so dass die Familie auf jeden Fall zusammenbliebe. Als die Abflugzeit immer näher rückt und fest steht, dass die Tochter nicht mehr rechtzeitig ankommen würde, wird entschieden, die Mutter mit den fünf Kindern nach Budapest zu überstellen. Der Vater bleibt, um später gemeinsam mit seiner Tochter überstellt zu werden.

Das zuständige Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen in Rheinland-Pfalz erklärte auf Anfrage, dass man bemüht gewesen sei, am selben Tag alle Familienmitglieder zu überstellen. Als die Ausländerbehörde die Familie abholte, er-

fuhr sie, dass sich eine Tochter in Nordrhein-Westfalen bei ihrem Onkel aufhalte, obwohl die Duldung der Familie auf das Land Rheinland-Pfalz beschränkt war. Daraufhin wurde der Vater gebeten, mit der Tochter zu telefonieren und dafür Sorge zu tragen, dass sie rechtzeitig am Flughafen eintrifft. Nach dem Telefonat habe der Vater erklärt, dass die Tochter zum Flughafen gebracht würde. Daher habe die Behörde keine Veranlassung gesehen, die Tochter zwangsweise im Wege der Amtshilfe nach Frankfurt bringen zu lassen. Als sie später von der Bundespolizei erfuhr, dass die Tochter nicht am Flughafen eingetroffen war, wurde verabredet, dass der Vater zu einem späteren Zeitpunkt zusammen mit der Tochter überstellt wird. Insofern sei das Vorgehen der zuständigen Ausländerbehörde nicht zu beanstanden.

Am 05.10.2011 wird eine armenische Familie mit drei Kindern unter Begleitung von neun Sicherheitsbeamten und einem Arzt ohne die Mutter nach Eriwan abgeschoben. Als die Transportkräfte die Familie abgeholt hatten, war die Mutter nicht anwesend.

Am 06.10.2010 soll eine vierköpfige Familie aus Rheinland-Pfalz mit zwei kleinen Kindern nach Belgrad abgeschoben werden. Es ist ein Eilantrag gestellt worden. Der Vater kommt aus der Abschiebungshaft. Die Mutter und die zwei Kinder erscheinen nicht in der Rückführung, weil man sie nach Auskunft der Ausländerbehörde nicht zu Hause angetroffen habe. Nun soll der Vater allein nach Belgrad abgeschoben werden. Laut Auskunft einer Beratungsstelle und Aussage des Mannes, ist die Mutter depressiv und momentan außer Stande, die Familie zu versorgen. Der Mann sagt, er könne auf keinen Fall die Frau mit den Kindern alleine lassen, die Familie könnte nur zusammen nach Belgrad fliegen. Schließlich gibt das Verwaltungsgericht dem Eilantrag statt und entscheidet die Abschiebung des Vaters auszusetzen und die Abschiebungshaft aufzuheben, um die Familie zusammenzuführen.

4.5. Verhalten von Ausländerbehörden, Polizeibehörden, Abschiebungshaftanstalten und Transportkräften

In der Rückführung wird festgestellt, dass wiederholt Menschen ohne Gepäck ankommen, völlig mittellos sind, ihre Bankkarte oder ihr Handy vermissen. Es werden unterschiedliche Gründe angegeben. Manchmal wird behauptet, man habe ihnen keine Zeit gegeben, alles zusammenzupacken, die Möglichkeit verwehrt, ihre Habseligkeiten abzuholen, oder Gegenstände seien auf unerklärliche Weise verloren gegangen. Meistens ist das genaue Geschehen nicht nachprüfbar.

Es kam einige Male vor, dass Abzuschiebende, für die Abschiebungshaft angeordnet war, berichteten, zusammen mit Strafgefangenen untergebracht gewesen zu sein. Einige von Ihnen waren bis zu mehreren Monaten in Abschiebungshaft. Dementsprechend kamen die Betroffenen in einem desolaten Zustand in der Rückführung an.

Die folgenden Beispiele werden aus der Sicht und nach Auskünften der Betroffenen wiedergegeben.

Am 06.04.2011 wird eine 34-jährige Chinesin nach Peking abgeschoben. Die Frau wollte hier arbeiten, um für ihre zwei Kinder in China etwas Geld zu verdienen. Sie hatte kein gültiges Visum und war in München sofort in Abschiebungshaft gekommen, zusammen mit Häftlingen in der Untersuchungshaft. Da sie falsche Papiere hatte, musste sie sechs Monate in Abschiebungshaft bleiben. Sie konnte nur Chinesisch sprechen und hatte während der gesamten Haftzeit keinen Kontakt zu anderen Personen, die sie hätten verstehen können. Der Frau ging es psychisch und physisch immer schlechter und sie wollte unbedingt nach Hause. Die Abschiebungsbeobachterin wurde von einer Sozialberaterin in München angerufen, die von der bevorstehenden Abschiebung erfahren hatte und der Frau noch 100 € zukommen lassen wollte, weil sie eine lange Heimreise von Peking aus vor sich habe und kein Geld mit sich führe. Am selben Tag wird die Chinesin ohne Ankündigung und ohne einen Cent von der Abschiebungshaft in München zum Frankfurter Flughafen gebracht.

Am 31.08.2011 wird ein Somali nach Malta überstellt. Zuständig für die Maßnahme ist die Bezirksregierung Mittelfranken. Der junge Mann vermisst seine Jacke und versteht nicht, wieso seine letzten 80 Euro von den Transportkräften einbehalten werden. Die Bundespolizei sorgt nach Absprache mit der Ausländerbehörde dafür, dass das Transportkommando ihm das Geld vor dem Abflug wiederbringt. Die Beamten der Bundespolizei organisieren aus dem Kleiderfundus noch eine Jacke für ihn.

Das zuständige Innenministerium teilt dem Forum später mit, dass die Einbehaltung des Geldbetrages auf einem Missverständnis beruht habe und dass es den Vorfall bedauere.

Am 15.11.2011 findet eine begleitete Abschiebung nach Gambia statt. Ein 44-jähriger Mann wird vom Transportkommando aus Schleswig Holstein von der Abschiebungshaft in Rendsburg zum Frankfurter Flughafen gebracht. Der Mann wird als flugunwillig und suizidgefährdet angekündigt. Am gleichen Abend wird der von

seinem Anwalt gestellte Eilantrag abgelehnt. Die Sozialberaterin, die den Mann aus einem Gespräch in der Abschiebehaft kannte, teilt mit, dass sie in Sorge darüber sei, wie sich der Abschiebungsvollzug entwickeln würde. Die Bundespolizei ist auf einen möglichen Widerstand des Mannes vorbereitet. Als die Bundespolizei mit dem Mann ein Gespräch führen will, stellt sie fest, dass der Betroffene gar nicht weiß, dass er sich bereits im Flughafen befindet und in 1 ½ Stunden fliegen soll. Er wurde offenbar im Glauben zur Rückführung gebracht, er werde lediglich in die Abschiebehaft in Mannheim verlegt.

Nach Auffassung des Forums ist es nicht zu rechtfertigen, dass dem Betroffenen aus taktischen Gründen der Verlauf einer Maßnahme nicht mitgeteilt und damit eine möglicherweise massive Widerstandshandlung in der Rückführungsstelle der Bundespolizei praktisch in Kauf genommen wurde. Die auf ihn eingehende und besonnene Gesprächsführung durch die Bundespolizei und die Sicherheitsbeamten, die ihn begleiteten, führte dazu, dass es zu keiner Widerstandshandlung kam und kein unmittelbarer Zwang angewendet werden musste.

4.6. Kinder in der Rückführung / Abschiebung und Überstellung alter Menschen

Kinder erleben den Abschiebungsvollzug unterschiedlich, je nachdem wie alt oder wie reif sie sind. Manchmal ist die Situation sehr dramatisch, und die betroffenen Kinder werden emotional überfordert. Die Angst und die Verzweiflung der Eltern übertragen sich oft auf die Kinder. Darüber hinaus müssen die Kinder im Gespräch Ihrer Eltern mit der Bundespolizei oft übersetzen und werden dadurch in eine ihrem Alter nicht angemessene Rolle gedrängt.

Öfter wurden Abschiebungen von alten Menschen beobachtet, die völlig mittellos und krank waren. Besonders schwierig ist es dann, wenn sie ihre gesamte Familie in Deutschland zurücklassen müssen.

4.7. Abschiebungen in Krisengebiete

Abschiebungen nach Syrien, die zu Beginn des Berichtszeitraums noch stattfanden, waren fast immer sehr problematisch, weil die Betroffenen Angst vor einer Inhaftierung nach Ankunft in Damaskus hatten.

Am 13.07.2010 soll ein Syrer vom Landkreis Harz nach Damaskus abgeschoben werden. Der Mann, der aus der Abschiebehaft kommt, fügt sich schwere Schnittverletzungen am Bauch zu, so dass die Abschiebung abgebrochen werden muss und er ins

Krankenhaus gebracht wird. Da es sich um eine unbegleitete Rückführung handelte, wurde der Betroffene nicht polizeilich durchsucht.

Am 03.08.2010 wird ein 20-jähriger Syrer aus Niedersachsen nach Damaskus abgeschoben, nachdem ein vorheriger Abschiebungsversuch bereits gescheitert war. Er spricht perfekt Deutsch. Seine gesamte Familie (Eltern und Geschwister) haben eine Niederlassungserlaubnis. Er ist kein Straftäter. Als er in der Rückführung ankommt, wird bekannt, dass sein Rechtsanwalt einen Eilantrag gestellt hatte. Der junge Mann sagt weinend, er wolle nicht nach Damaskus fliegen. Er sei Jeside und werde in Syrien diskriminiert. Er hat offenbar große Angst vor der dortigen Polizei. In der Zwischenzeit wird der Bundespolizei bekannt, dass das Verwaltungsgericht in Oldenburg die Aussetzung der Abschiebung abgelehnt hat. Die Bundespolizei erklärt dem jungen Mann, dass er fliegen müsse. Die Begleitbeamten kümmern sich um ihn. Er leistet keinen Widerstand und fliegt nach Damaskus.

Selten finden Abschiebungen auch nach Erbil im Irak oder nach Kabul in Afghanistan statt.

Am 06.09.2010 soll ein 28-jähriger Afghane, der aus der Abschiebungshaft in Passau kommt, nach Kabul abgeschoben werden. Er lebte zwei Jahre in einer Asylunterkunft, bevor er für drei Wochen in Abschiebungshaft genommen worden war. Der Mann soll unbegleitet fliegen. Als er bereits im Flugzeug ist, steigt er plötzlich wieder aus, rennt die vordere Treppe herunter und dann in Richtung Landebahn. Es ist dunkel. Zwei Bundespolizeibeamte verfolgen den jungen Mann und können ihn schließlich festhalten. Der Beamte in dem Polizeifahrzeug, in dem sich auch die Abschiebungsbeobachterin befindet, nimmt mit dem Fahrzeug ebenfalls die Verfolgung auf. Als der Mann gefasst ist, tobt und schreit er, bis er begreift, dass die Abschiebung abgebrochen worden ist.

Durch diese Situation ist eine erhebliche Gefahrenlage für alle Beteiligten entstanden.

4.8. Überstellungen gemäß der Dublin II-Verordnung

Die Zahl der Überstellungen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist tendenziell steigend. Im Jahr 2010 fanden noch Überstellungen gemäß der Dublin II-Verordnung nach Griechenland statt. Die Problematik der Überstellungen nach Griechenland wurde eingehend im letzten Jahres-

bericht anhand von Beispielen geschildert⁷.

Der letzte Abschiebungsversuch nach Athen wurde am 10.01.2011 beobachtet. Unmittelbar danach entschied das Bundesinnenministerium weitere Überstellungen nach Griechenland vorerst nicht mehr durchzuführen. Nach aktuellem Stand gilt ein Überstellungsstopp bis zum 12.01.2013⁸.

Das größte Problem aus der Sicht der Abschiebungsbeobachtung sind die Überstellungen nach Italien. Aus Berichten von Nichtregierungsorganisationen aus einigen Ländern Europas geht hervor, dass die Lebenssituation für Flüchtlinge in Italien sehr schwierig ist und viele dort ohne Unterkunft leben⁹. Mittlerweile gibt es Verwaltungsgerichte in Deutschland, die den Eilanträgen gegen Überstellungen nach Italien stattgeben und einen Überstellungsstopp aufgrund der Flüchtlingssituation in Italien anordnen¹⁰. Auch Malta und Ungarn sind Länder, die die elementaren Voraussetzungen des Flüchtlingschutzes nicht erfüllen¹¹. Vom Frankfurter Flughafen aus fanden nur wenige Überstellungen nach Malta und Ungarn statt.

Bei einigen Überstellungen nach der Dublin II-Verordnung wurde wie schon in den vergangenen Jahren beobachtet, dass die Überstellungsbescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erst in der Rückführungsstelle zugestellt wurden. Den Anwälten der Betroffenen waren die Bescheide oft gar nicht zugeleitet worden.

4.8.1. Überstellungen nach Italien

Es fanden beinahe täglich Überstellungen nach Italien statt. Oft weigern sich die Menschen zu fliegen. Sie haben Angst vor dem, was sie in Italien erwartet und fürchten vor allem die Obdachlosigkeit:

Am 22.09.2011 soll ein 29-jähriger Somali aufgrund der Dublin II-Bestimmungen nach Italien (Rom) überstellt werden. Noch in den Rückführungsräumen versucht er, sich auf der Toilette mit seinem Gürtel zu strangulieren. Er wird rechtzeitig von der Bundespolizei

⁷Siehe Jahresbericht 2009/2010

⁸ Entscheiderbrief des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge 12/2011. Weiter Überstellungsstopp im Rahmen von Dublin II nach Griechenland vorläufig bis zum 12.01.2012. Bekanntgabe durch Schreiben vom 28.11.2011 des Bundesinnenministeriums an den Vorsitzenden der Innenministerkonferenz.

⁹http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/q_PUBLIKATIONEN/2011/Italienbericht_FINAL_15MAERZ2011.pdf

¹⁰ VG Frankfurt/Main, Beschluss vom 28.09.2011- 7L 2728/11; VG Freiburg, Beschluss vom 24.01.2011 - A 1 K 117/11 / VG Wiesbaden, Beschluss vom 12.04.2011 - 7 L 303/11 / VG Braunschweig, Beschluss vom 09.05.2011 - 7 B 58/11.

¹¹ Bender/Bethke: Situation von Asylsuchende auf Malta. Asylmagazin 7-8/2010, S. 235-237; http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/verelendung_mit_methode/; http://www.proasyl.de/de/presse/detail/news/kein_zugang_zum_asylsystem_fuer_fluechtlinge_in_ungarn/;

entdeckt und daran gehindert. Die Maßnahme wird von der Bundespolizei abgebrochen.

Junge Menschen, die sich in einer Jugendhilfemaßnahme befinden, werden - in der Regel - sobald sie 18 Jahre alt sind, überstellt:

Am 21.09.2011 wird ein 18-jähriger Sudanese nach Rom überstellt. Zuständig für die Maßnahme ist das Regierungspräsidium Karlsruhe. Der junge Mann, der laut Auskunft der Jugendhilfeeinrichtung an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet und sich in Behandlung auf dem Wege der Besserung befindet, wird nachts aus der Jugendhilfeeinrichtung abgeholt und zum Frankfurter Flughafen gebracht. Weder die Einrichtung noch sein Anwalt wurden benachrichtigt.

Auf Nachfrage teilte das Innenministerium Baden-Württemberg mit, dass laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) keine außergewöhnlichen humanitären Gründe vorlagen, die einen Selbsteintritt der Bundesrepublik Deutschland gerechtfertigt hätten. Bzgl. des Überstellungsbescheides sei das Regierungspräsidium Karlsruhe vom BAMF aufgefordert worden, diesen erst am Tag der Überstellung auszuhändigen. Im Übrigen habe das Verwaltungsgericht Freiburg zwischenzeitlich die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Überstellung nach Italien angeordnet mit der Begründung, dass das „unionsrechtliche Interesse an der Umsetzung der Zuständigkeitsregelung der EU-Verordnung gegenüber dem Anspruch des Ausländers auf Schutz zurückzutreten habe“.

Im Rahmen von Dublin II-Überstellungen kommen auch besonders schutzbedürftige Menschen in Haft:

Am 12.09.2011 wird eine 18-jährige staatenlose schwangere Frau, die sich in der 27. Schwangerschaftswoche befindet, vom RP Karlsruhe nach Rom überstellt. Sie war von der Polizei aufgegriffen und sofort in Abschiebungshaft gebracht worden, wo sie sich zwei Monate aufhielt, bis sie zwecks Überstellung ohne Gepäck zum Flughafen gebracht wurde. Laut ihrer Aussage hatte ihr nigerianischer Ehemann einen Aufenthaltstitel und lebte in Konstanz, wo sich alle ihre Habseligkeiten befanden.

Auf Anfrage des Forums wurde vom Innenministerium Baden-Württemberg mitgeteilt, dass die Frau angegeben habe, mit einem

Mann verlobt zu sein, dessen Nachname und Aufenthaltsort ihr nicht bekannt sei. Da sie laut Eurodac-Datei in Italien unter anderem Namen einen Asylantrag gestellt und ein Arzt festgestellt hätte, dass die Frau, die sich zu der Zeit in der 25. Schwangerschaftswoche befand, uneingeschränkt flugreisetauglich sei, wurde die Überstellung vollzogen. Die Gründe für die lange Abschiebungshaft wurden nicht weiter erörtert.

Am 04.10.2011 wird ein 29-jähriger Tunesier nach Italien (Rom) überstellt. Er kommt aus der Abschiebungshaft in Mannheim. Zuvor hat er sich in der JVA selbst durch eine Rasierklinge verletzt, um nicht nach Italien überstellt zu werden. Er hat Schnittwunden am Bauch und am Arm. Diese waren ärztlich versorgt worden, außerdem begleiten ihn ein Arzt und Sicherheitskräfte.

Am 19.12.2011 wird ein 18-jähriger Afghane nach Italien (Mailand) überstellt. Zuständig für die Maßnahme ist die Ausländerbehörde Südwestpfalz. Auf dem Weg zur Rückführung verletzt sich der Mann im Transportauto mit einer Rasierklinge am Arm und versucht so, seine Überstellung zu verhindern. Er wird in die Flughafenklinik gebracht. Die Verletzungen sind laut ärztlichem Befund oberflächlich. Da er sich fügt und bereit erklärt freiwillig zu fliegen, wird er wie geplant überstellt.

4.8.2. Überstellungen von unbegleiteten Minderjährigen

Im Rahmen der Dublin II-Verordnung sind Überstellungen von unbegleiteten Minderjährigen ein besonderes Problem, vor allem, wenn diese in Mitgliedsländer überstellt werden sollen, in denen eine Kindeswohlgefährdung befürchtet werden muss¹². Es kommt immer wieder vor, dass junge Menschen, bei denen Zweifel bestehen, ob sie noch minderjährig sind, überstellt werden. Dies liegt zum Beispiel daran, dass sie in dem Übernahmestaat als volljährig gelten. Es hat sich jedoch gezeigt, dass viele Kinder und Jugendliche das wahre Alter aus unterschiedlichen Gründen nicht angeben. So geben sich viele als bereits volljährig aus, obwohl sie noch minderjährig sind. Dieses geschieht, wenn sie zum Beispiel arbeiten wollen oder mit den Freunden, die sie während der Flucht gefunden haben, zusammen bleiben möchten. Daher wäre es wichtig, dass grundsätzlich ein Clearingverfahren in allen Bundesländern nach dem Vorbild von Hessen eingeführt wird, in dem das Jugendamt im Rahmen der Inobhutnahme anhand eines ausführlichen Ge-

¹² Siehe dazu: „Das Kindeswohl im Dublin II- Verfahren – Teil 1: Rechtsgrundlagen“, Dominik Bender und Maria Bethke, Asylmagazin 3/2011

sprächs und der Beobachtung des Betroffenen eine Einschätzung des Alters vornimmt.¹³

Es kommen auch Minderjährige in Haft, anstatt vom Jugendamt in Obhut genommen zu werden:

Am 21.01.2011 wird ein 16-jähriges Mädchen aus Liberia nach Italien (Mailand) überstellt. Sie wurde als Prostituierte aufgegriffen und in die Abschiebehafte in Ingelheim gebracht. Sie ist sehr verängstigt, will nicht nach Italien und sagt immer wieder, sie fühle sich in Italien bedroht.

Am 28.07.2011 wird ein 17-jähriger Somali nach Amsterdam zurückgeschoben. In den Niederlanden gilt er aufgrund eigener Angaben als volljährig. Er wird aus einer Jugendhilfeeinrichtung im Landkreis Bergstraße nachts um 2.00h ohne Vorankündigung abgeholt und zur Rückführung gebracht. Sein Rechtsanwalt wird von der Überstellung nicht informiert.

Am 19.09.2011 wird ein 17-jähriger Afghane nach Italien (Rom) überstellt. Zuständig für die Maßnahme ist das Land Rheinland-Pfalz und das Jugendamt Bad Kreuznach. Für den Minderjährigen wurde in Deutschland ein Vormund bestellt. Aufgrund der Angaben der italienischen Behörden, die den Jungen als Volljährigen geführt haben, ist das BAMF entgegen der Angaben des Jugendlichen ebenfalls von seiner Volljährigkeit ausgegangen.

Gegenüber dem Forum erklärte das zuständige Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen in Rheinland-Pfalz, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme die Verantwortung trage. Insofern sei die Vorgehensweise der lediglich für die ordnungsgemäße Durchführung der Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde nicht zu beanstanden. Gleichwohl werfe der Fall eine Reihe von Fragen auf, die allerdings das BAMF beantworten müsse. Nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde spräche jedoch einiges dafür, dass der Rücküberstellungsbescheid vom BAMF nicht hätte erlassen werden dürfen. Ferner seien alle deutschen Behörden von der Minderjährigkeit des Betroffenen ausgegangen, für den ein Vormund bestellt worden war. Die Ausländerbehörde sei davon ausgegangen, dass der Bescheid ordnungsgemäß zugestellt wurde und ausreichend Zeit zur Verfügung stand, um ge-

¹³ Erlass des Hessischen Sozialministeriums zur „Unterbringung, Versorgung und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden Flüchtlingen unter 18 Jahren“ vom 20. Juni 2008 auf der Grundlage des seit 2005 geänderten § 42 SGB VIII geregelt.

richtliche Hilfe in Anspruch nehmen zu können. Es habe sich jedoch herausgestellt, dass der Bescheid des Bundesamtes an den Betroffenen förmlich nicht zugestellt werden konnte. Das Jugendamt hätte als gesetzlicher Vertreter den Bescheid jedoch erhalten. Mittlerweile befände sich der Junge wieder in Deutschland und werde anwaltlich vertreten. Es seien Rechtsmittel gegen den Rücküberstellungsbescheid eingelegt worden, und das BAMF habe den Rücküberstellungsbescheid aufgehoben. Das Asylverfahren werde nun in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt.

Am 19.12.2011 wird ein 17-jähriger Afghane nach Italien (Mailand) überstellt. Zuständig für die Maßnahme ist die Ausländerbehörde in Saarbrücken. Für den Minderjährigen wurde in Deutschland ein Vormund bestellt. Er hatte seine nicht kindeswohlgerichte Situation in Italien anhand von Bildern und schriftlichen Berichten dokumentiert und diese Dokumentation an die Behörden weitergegeben. Trotzdem wird er nach Italien überstellt.

4.9. Abschiebungen von Roma

Die meisten Abschiebungen von Roma finden in Deutschland im Rahmen von Charter-Flügen über andere Flughäfen statt. Die am Frankfurter Flughafen beobachteten Abschiebungen finden häufig unter schwierigen Umständen statt, denn die Betroffenen fürchten die Diskriminierung im Zielland, insbesondere im Kosovo¹⁴. Auch die Überstellungen im Rahmen der Dublin II-Verordnung erweisen sich oft als problematisch. Betroffene bringen immer wieder zum Ausdruck, dass sie als Roma-Minderheit überall diskriminiert werden. Die Abzuschiebenden kamen im Jahr 2011 vor allem aus Niedersachsen. Meistens waren es Familien mit mehreren Kindern. Nicht selten lebten sie über Jahrzehnte in Deutschland.

Folgender Fall stellt eine Ausnahme zu vielen anderen Fällen dar. In der Regel wird den Eilanträgen gegen die Abschiebung von den Gerichten nämlich nicht stattgegeben.

Am 27.09.2011 soll ein Vater mit vier kleinen Kindern aus Niedersachsen ohne die Mutter nach Belgrad abgeschoben werden. Alle Kinder sind in Deutschland geboren. Der Mann sagt, er könne nur Deutsch, seine Familie lebe hier, er kenne niemanden in Belgrad und wisse nicht, wie er dort die vier Kinder versorgen soll. Unmittelbar vor dem Start des Fluges wird die Abschiebung vom Verwaltungsgericht Hannover gestoppt.

¹⁴ Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. Lukrezia Jochimsen, Petra Pau und weiterer Abgeordneter der Fraktion DIE LINKE- Drucksache 17/8049.

4.10. Vollzug durch die Bundespolizei

Es wurde im Berichtszeitraum kein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit seitens der Beamten der Bundespolizei beobachtet. Wiederholt wurden Rückführungen beobachtet, die auch in kritischen Situationen mit professioneller Distanz und Respekt für die Betroffenen vollzogen wurden. In diesen Fällen haben Beamte großes Verständnis für die Situation der Betroffenen und Einfühlungsvermögen gezeigt.

5. Resümee

Abschiebungen werden von der Bundespolizei in Amtshilfe für die zuständigen Ausländerbehörden vollzogen. Sinn und Zweck der Abschiebungsbeobachtung ist in erster Linie, Transparenz in einem der Allgemeinheit nicht zugänglichen Bereich herzustellen. Diese Transparenz wollen alle am FAFF Beteiligten: die Kirchen, Menschenrechtsorganisationen und die Bundespolizei. Die Transparenz liegt auch im Interesse der Vollzugsbeamten, damit sie nach außen darlegen können, dass ihre Maßnahmen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht verletzen und dass das Menschlichkeitsgebot gewahrt wird. Verstöße der Bundespolizei gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die diesen Grundsatz ausfüllende Best-Rück-Luft¹⁵ hat die Abschiebungsbeobachtung in diesem Zeitraum nicht feststellen können. Da es in der Regel die problematisch erscheinenden Fälle sind, mit denen sich das Forum beschäftigt, gerät leicht aus dem Blick, dass der überwiegende Teil der Abschiebungen am Flughafen Frankfurt ohne Beanstandungen vollzogen wird.

Das ökumenische Projekt der Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main und die Arbeit des FAFF haben sich über die vergangenen Jahre hinweg weiterentwickelt und gefestigt. Abschiebungsbeobachtung, Berichterstattung und Diskussion im FAFF sind in Frankfurt am Main zur Normalität geworden. Dies ist das Verdienst aller am Prozess beteiligten Personen und Institutionen. Alle Mitglieder des FAFF sind davon überzeugt, dass die Präsenz der Abschiebungsbeobachtung deeskalierend wirkt und nicht allein zur Transparenz, sondern auch zu einer merklichen Verbesserung des Abschiebungsvollzugs beigetragen hat und beiträgt. Die Abschiebungsbeobachtung fördert eine kritische Selbstreflexion der Arbeit der Bundespolizei, was nach ihrem eigenen Verständnis zentraler Bestandteil einer professionellen Aufgabenwahrnehmung ist.

Es gibt jedoch weiterhin noch Verbesserungsbedarf.

¹⁵ Bestimmungen über die Rückführungen ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg. Diese sind eine Verwaltungsvorschrift und nur für den Dienstgebrauch vorgesehen.

- Die Beispiele zeigen, dass es nach wie vor Fälle gibt, die die Vermutung nahe legen, dass die am Abschiebungsprozess beteiligten Behörden ihrer Sorgfalts- und Amtsermittlungspflicht, sowie der Ausübung ihres Ermessensspielraums nicht ausreichend nachgekommen sind. Es wäre für die Zukunft wünschenswert, wenn den Vollzugsbeamten umfangreichere und aussagekräftige Unterlagen über die Einzelfälle zugänglich wären, um die Transparenz in Konfliktsituationen zu vergrößern und der Situation angemessen agieren und reagieren zu können.
- Im Hinblick auf die Abschiebung von mittellosen Ausreisepflichtigen regt das FAFF die Einführung von Handgelderlassen in den Bundesländern – analog der Erlasse in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland – an.

Im Berichtszeitraum hat das Regierungspräsidium Darmstadt an fünf Sitzungen des FAFF teilgenommen, was alle Mitglieder des FAFF ausdrücklich begrüßt haben. Wünschenswert wäre aus Sicht des FAFF allerdings eine kontinuierliche Teilnahme auch des Hessischen Innenministeriums, um nicht nur Einzelfälle besprechen, sondern auch strukturelle Probleme nachhaltig bearbeiten zu können.

Impressum

Der Jahresbericht wird herausgegeben vom Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main (FAFF).

Redaktion (verantwortlich): Pfarrer Andreas Lipsch, Moderator und Sprecher des FAFF, Interkultureller Beauftragter der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau, Ederstraße 12, 60486 Frankfurt am Main, Fon: +49 (0)69 7947 226, andreas.lipsch@dwhn.de.

Im Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main arbeiten mit: Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main, Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Diakonisches Werk für Frankfurt am Main, Caritasverband für die Diözese Limburg e.V., Kommissariat der Katholischen Bischöfe in Hessen, Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V., Caritasverband Frankfurt e.V., Amnesty International, Pro Asyl, Hessischer Flüchtlingsrat.